

Fragen und Antworten zur Übermittlung der Versicherungsnummer im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2014

Muss ich die Versicherungsnummer melden?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Versicherungsnummer für die Verdienststrukturerhebung verwendet und erhoben wird. Sie muss also gemeldet werden. Weder die zur Auskunft verpflichteten Arbeitgeber noch die statistischen Ämter haben hier ein Wahlrecht. Nur wenn dem Arbeitgeber keine Versicherungsnummer vorliegt, z.B. im Falle von Beamten, ist anstelle der Versicherungsnummer der Name zu melden.

Erlaubt das der Datenschutz?

Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Versicherungsnummer ist Hilfsmerkmal der Erhebung und unterliegt den strengen Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes für Hilfsmerkmale (§ 12 BStatG).

Wozu wird die Versicherungsnummer erhoben?

Die Versicherungsnummer wird gebraucht, damit die statistischen Ämter bei Unstimmigkeiten der gemeldeten Daten beim Melder nachfragen können, ohne dass es zu Verwechslungen kommt. Wenn keine Rückfragen mehr notwendig sind, wird die Versicherungsnummer gemeinsam mit der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit zu einem anonymisierten Schlüssel umgewandelt und nach der Umwandlung sofort gelöscht. Sie wird also nicht dauerhaft mit den erhobenen Daten gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren ist nicht umkehrbar. Das heißt, man kann von dem anonymisierten Schlüssel nicht auf die Versicherungsnummer zurückschließen.

Der anonymisierte Schlüssel wird später von den statistischen Ämtern verwendet, um zu prüfen, ob anstelle der nun erhobenen Daten auch bereits vorliegende Daten der Sozialversicherung verwendet werden können. Dazu werden die erhobenen Daten anhand des anonymisierten Schlüssels mit Daten der Sozialversicherung verknüpft, die auf gleiche Art verschlüsselt wurden, und verglichen. Sind sich die Daten hinreichend ähnlich, werden die Daten in der nächsten Verdienststrukturerhebung nicht mehr erhoben, sondern aus der Sozialversicherung beschafft. Der Aufwand für die auskunftspflichtigen Arbeitgeber würde deutlich geringer ausfallen. Diese Prüfung hat der Gesetzgeber im § 6 Verdienststatistikgesetz mit dem Ziel der Entlastung der Arbeitgeber von statistischen Berichtspflichten vorgeschrieben.